

25. Kann sich der deutsche Gläubiger einer neutralen Bank, dessen Guthaben bei einer im Bereich einer feindlichen Macht befindlichen Zweigniederlassung der Bank von dieser feindlichen Macht beschlagnahmt und liquidiert worden ist, seinem Schuldner — der neutralen Bank — gegenüber darauf berufen, daß die feindlichen Maßregeln gegen den Versailler Vertrag verstoßen hätten?

Versailler Vertrag Art. 297 zu b.

I. Zivilsenat. Urf. v. 18. März 1931 i. S. S. B. & Co. (Kl.) w. Sch.ichen Bankverein (Bekl.). I 254/30.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist eine offene Handelsgesellschaft mit dem Sitz in Hamburg. Ihre Gesellschafter sind Deutsche. Der verklagte Bankverein hat seine Hauptniederlassung in der Schweiz. Vor dem Kriege unterhielt die Klägerin bei der Londoner Zweigniederlassung des Beklagten ein Girokonto, das ein erhebliches Guthaben für sie auswies. Im Oktober 1925 forderte der englische administrator of German Property auf Grund der treaty of peace orders aus 1919 bis 1924 von der Londoner Zweigniederlassung die Ablieferung des Guthabens. Diese überbandte am 21. Oktober 1925 einen Scheck über den Betrag. Die Klägerin widersprach der Auszahlung und bat, wenigstens vorläufig zu verhindern, daß der Betrag auf Reparationskonto gutgeschrieben würde. Das Ersuchen wurde dem Administrator weitergegeben, und dieser erklärte sich auch bereit, den Betrag bis zur Erledigung eines zwischen den Parteien in der

Schweiz schwebenden Rechtsstreits zurückzuhalten. Im Oktober 1926 lehnte er dann die weitere Zurückhaltung ab und erteilte die Guttschrift an das Deutsche Reich für Rechnung der Klägerin.

Die Klägerin fordert die Auszahlung eines Teilbetrags ihres Guthabens. Sie macht geltend, die Schuld der Londoner Zweigniederlassung habe ihren Sitz am Orte der Hauptniederlassung des Beklagten in der Schweiz gehabt, habe sich also nicht innerhalb des britischen Gebiets befunden und habe daher auch nicht auf Grund von Art. 297 lit. b Verf. Vertr. von der englischen Regierung liquidiert werden können. Daher sei die verklagte Hauptniederlassung des Beklagten nach wie vor zur Auszahlung des Guthabens verpflichtet. Der Beklagte steht auf dem Standpunkt, die Beschlagnahme und Liquidation in England sei rechtmäßig erfolgt, zum mindesten habe seine Londoner Zweigniederlassung den Anordnungen des englischen Administrators gehorchen müssen; deshalb sei die Schuld erloschen.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Es bedarf keiner Erörterung, ob die von dem englischen Verwalter vorgenommene Beschlagnahme und Liquidation des Guthabens der Klägerin nach Art 297 lit. b Verf. Vertr. berechtigt gewesen ist und deshalb von den deutschen Gerichten anerkannt werden mußte. Es kann unterstellt werden, daß dies nicht der Fall ist. Dann bleibt für die Entscheidung die Frage zu beantworten, ob die Maßregel trotz ihrer Ungefeklichkeit die Wirkung ausgeübt hat, den Beklagten von seiner Schuld zu befreien. Diese Rechtsfrage ist im Schrifttum wiederholt behandelt worden, am ausführlichsten von Fuchs in Leske und Löwenfeld Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande, Teil II. Er kommt zu dem Ergebnis, daß sich der Schuldner auf die im Verhältnis zum deutschen Gläubiger unwirksame Beschlagnahme nicht berufen könne und daß er gegebenenfalls doppelt zahlen müsse. Es sei nicht ersichtlich, warum der Gläubiger die Nachteile der ungerechtfertigten Maßregel tragen solle; Sache des Schuldners sei es, namentlich wenn es sich um ein neutrales Unternehmen handle, sich gegen unberechtigte Einziehungsversuche zu wehren, indem er den Liquidator auf den Rechtsweg verweise oder

schließlich Schritte seiner Regierung gegen den liquidierenden Staat veranlasse (a. a. O. S. 120). Dieser Ansicht kann sich der erkennende Senat nicht anschließen. Sie beachtet nicht genügend, daß die Liquidation nicht einen Eingriff in das Vermögen des Beklagten, sondern die Inanspruchnahme des Vermögens der deutschen Gläubigerin bezweckte. Richtete sich der Angriff des englischen Verwalters gegen das Vermögen der Klägerin, nicht aber gegen den Beklagten, so liegt es in der Natur der Sache, daß sich die Klägerin gegen diesen Angriff zur Wehr zu setzen hatte. Der Beklagte, der nach der ursprünglichen Regelung zur Begleichung der Schuld in London verpflichtet war, genügte seinen Verpflichtungen der Klägerin gegenüber damit, daß er ihr von den Maßnahmen des englischen Administrators Mitteilung machte. Daß er in dieser Beziehung etwas versäumt hätte, wie die Revision behauptet, ist nicht zuzugeben. Schon zu Anfang des Rechtsstreits in der Schweiz war die Klägerin davon unterrichtet, daß die englische Behörde die Einziehung des Guthabens beabsichtige und nur bis zur Beendigung des Schweizer Prozesses Aufschub gewähren wolle. Die Klägerin mußte daher damit rechnen, daß, nachdem in der Schweiz keine sachliche Entscheidung erzielt worden war, der feindliche Verwalter alsbald weitere Schritte ergreifen würde. Ihnen entgegenzutreten, lag — wie dargetan — der Klägerin ob. Eine Pflicht des Beklagten, von sich aus entsprechende Schritte zu unternehmen, läßt sich nirgends herleiten. Mit Recht hat der Berufsrichter auf die ähnliche Rechtslage bei der Pfändung und Überweisung einer Forderung an einen bürgerlichrechtlichen Gläubiger hingewiesen. Der Beklagte kann sich darauf berufen, daß seine Zweigniederlassung durch einen Hoheitsakt englischer Behörden, in deren Machtbereich sie sich befand, gezwungen worden ist, die Forderung der Klägerin an den englischen Staat zu begleichen. Es bedarf nicht, wie die Revision meint, einer Untersuchung darüber, auf welcher Grundlage dieser Hoheitsakt beruhte. Denn daß die englische Behörde mit Zwangsmaßnahmen vorgegangen wäre, wenn die Niederlassung des Beklagten nicht freiwillig gezahlt hätte, kann ohne weiteres angenommen werden. Die Revision zieht auch mit Unrecht in Zweifel, ob eine endgültige Maßnahme des feindlichen Verwalters vorliege. Nach dem Tatbestand ist unbestritten, daß die Gutschrift an das Deutsche Reich für Rechnung der Klägerin erfolgt ist.